- 71. Steht dem Schuldner von Gerichtstoften, wenn die Gerichtstasse die Zwangsvollstreckung veranlaßt, der Rechtsweg offen, um geltend zu machen, daß die gepfändeten Bermögensgegenstände nicht für die Kosten hasten?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 24. Oftober 1889 i. S. ber Gerichtskasse zu B. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. IV. 184/89.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Die Klägerinnen sind in einem Vorprozesse, ben sie durch ihren Vater gegen dessen geschiedene Shefrau geführt haben, rechtsträftig

burch Urteil vom 22. April 1887 abgewiesen, und die Kosten des Rechtsstreites sind ihnen auferlegt. Zur Zahlung der Kosten sind die Psseger der Klägerinnen, welche das denselben von den mütterlichen Großeltern mit Ausschluß des väterlichen Nießbrauches und der väterlichen Berwaltung vermachte Vermögen verwalten, von der Beklagten schriftlich aufgesordert, und es ist auch, weil die Zahlung nicht erfolgte, die Zwangsvollstreckung bei dem einen Psseger in das Vermögen der Mündel, jedoch ohne Ersosg, ausgesührt. Die Klägerinnen haben nunmehr durch ihre Psseger Klage gegen die Kassen verwaltung erhoben und beantragt, dieselbe zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie die Kosten gegen das Vermögen der Klägerinnen, soweit dasselbe durch die Psseger verwaltet werde, nicht in Anspruch nehmen dürfe, und sie ferner zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerinnen bezüglich des durch die Psseger verwalteten Vermögens zu unterlassen.

Die Beklagte hat bie Einrede ber Ungulässigfeit bes Rechtsweges erhoben. Der erfte Richter hat die Einrede für begründet erachtet. und zwar teils auf Grund bes &. 78 A.R.A. II. 14, ber über all= gemeine Anlagen, wozu der erste Richter auch die Gerichskoften rechnet. einen Prozeß nicht zulasse, teils auf Grund bes &. 2 Abs. 2 ber Berordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangs= verfahren, weil es sich lediglich um die Bemängelung einer ihrem Rechtsgrunde nach nicht angefochtenen Zwangsvollstreckung in betreff ber Form handle, und somit nur die Beschwerde an die der Kasse vorgesette Behörde zuläsfig, die Klage übrigens auch nach & 685 C.P.D. ausgeschloffen sei. Der Berufungsrichter hat auf die Berufung der Klägerinnen die Einrede verworfen und unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteiles die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheibung an das Gericht erster Instanz zurüchverwiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerinnen gegen das landgericht= liche Urteil zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht führt aus, die Frage wegen der Berbindslichkeit zur Entrichtung der Prozektosten sei zwar nach preußischem Rechte zu beurteilen, weil in Preußen wie in den übrigen Einzelsstaaten die Prozektosten von Staatsbehörden und für Staatsrechnung

eingezogen würden, allein die Bestimmung bes &. 78 A.C.R. II. 14 beziehe sich nur auf Anlagen, welche auf Grund eines allgemeinen Steuerplanes für allgemeine Staatsbedürfnisse fraft der Finanzhoheit bes Staates auferlegt würden, nicht aber auf Gerichtskosten, welche Bergütungen für Auslagen und besondere im Einzelinteresse erfolgende Leiftungen darstellten; die Anwendbarkeit des §. 78 sei ferner auch beshalb ausgeschlossen, weil nicht die Verbindlichkeit zur Rahlung allgemein, sonbern aus rein privatrechtlichen Bründen bie haftung eines Bermögensteiles für spezielle Gerichtstoften bestritten fei; eventuell wurde der &. 79 a. a. D. entgegenftehen, weil eine den 88. 4—8 baselbst analog entsprechende Befreiung auf Grund eines speziellen Rechtstitels als eine exemtio ex speciali fundamento hier in Ansvruch genommen werde; auch greife die Anglogie des Interventionsprozesses burch, da ber Befriedigung ber Beklagten aus bem in Anspruch genommenen Bermögen die letztwilligen Bestimmungen Der zweite vom erften Richter aus ber Dritter entgegenständen. Verordnung vom 7. September 1879 und aus dem &. 685 C.P.D. entnommene Grund feien ebenfowenig gutreffend, benn die Berordnung und ber &. 685 bezögen sich nur auf die Art und Beise der Awangsvollstreckung selbst, mabrend hier der Umfang des die Amangsvoll= stredung begründenden Rechtes selbst in Frage gezogen, mithin ein Streit auf bem Bebiete bes materiellen Rechtes geführt werbe; auch muffe ber & 685 C.B.D. schon beshalb außer Betracht bleiben, weil berselbe nicht der Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern nur der Zulässigteit der erhobenen Klage entgegenstehen würde.

Mit Recht greift die Revision diese Begründung des Berufungsurteiles als rechtsnormwidrig an.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Gerichtskoften, wie der erste Richter in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Obertribunales vom 6. Dezember 1867,

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 69 S. 192, und des Kompetenzgerichtshoses vom 12. März 1859 (Pr. J.M.Bl. 1859 S. 343) ausgeführt hat, zu den allgemeinen Anlagen gehören, denen sämtliche Einwohner des Staates unterworfen sind, welcher Ansicht auch der V. Senat des Reichsgerichtes in der in der Jurist. Wochenschrift für 1886 abgedruckten Entscheidung vom 1. Dezember 1886 (Rep. V. 217/86) sich angeschlossen hat, oder ob dies, wie der Berufungsrichter annimmt, nicht ber Fall ist, und ob eventuell in angloger Unwendbarkeit der in & 4-8 A.R.R. II. 14 zugelaffenen Befreiungsgrunde jedenfalls der geltend gemachte Rlagegrund gemäß §. 79 baselbst von ber im §. 78 angeordneten Ausschließung bes Rechtsweges nicht betroffen wirb. Denn die Rlägerinnen bestreiten gar nicht, daß fie schuldig find, die fraglichen Gerichtstoften zu gahlen, fie bestreiten nur, daß ein beftimmter Teil ihres Bermögens der Pfandung unterworfen sei. Sie erheben also ähnlich wie der Schuldner im Falle bes §. 715 C.P.D., wenn es fich darum handelt, welche Sachen der Pfändung nicht unterworfen find, ober im Falle des &. 749 bei ber Bfanbung gesehlich geschützter Forberungen auf Grund bes §. 685 C.P.D. Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise ber Awangsvollstredung oder bas bei berfelben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. Diese Ginwendungen und Erinnerungen würden bei einer gewöhnlichen gerichtlichen Zwangsvollstrectung vor das Bollstrectungsgericht, also vor das Amtsgericht gehören, in beffen Begirte bas Amangsvollstrechungsverfahren stattfinden joll oder stattgefunden hat, und würden, ohne mündliche Verhandlung erlassen, ber sofortigen Beschwerbe unterliegen (65. 685. 684. 701 C.B.D.) würden also, da auch ein durch die Beschwerde an die ordent= lichen Gerichte geschütztes Verfahren als Rechtsweg anzusehen ift. vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sein. Allein eine gewöhnliche gerichtliche Awangsvollstreckung liegt hier nicht vor. Hier ist burch Die Gerichtstaffe die Beitreibung von Roften angeordnet, die fie von ben Rlägerinnen, welchen sie burch gerichtliche Entscheidung auferlegt find, gemäß &. 86 bes Gerichtskoftengesetes vom 18. Juni 1878 zu fordern hat. Die Beitreibung der Gerichtskoften in Breugen erfolgt aber im Wege ber Verwaltungszwangsvollstreckung ber Verordnung vom 7. September 1879 und vom 4. August 1884 entsprechend, wie bies in betreff der Berichtstoften für Rechtsfachen, die nicht unter die beutsche Civilprozegordnung fallen, der &. 14 des preußischen Ausführungsgesetes zum beutschen Gerichtskoftengesete vom 10. März 1879 und die in der Verordnung vom 4. August 1884 vorhehaltene Rassen= instruktion bes Justizministers vom 1. Dezember 1884 (J.Dl.Bl. 1884 S. 274 Anlage) im &. 28 burch die Fassung: "Die Anordnung des Bermaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung ber Roften fteht bem Rendanten zu", für alle Rosten bestätigt. Siernach ift aber gemäß §. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 bie Besichwerde allein bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zuslässig und somit die Beschwerde und mit ihr auch die Klage bei den ordentlichen Serichten ausgeschlossen. Der §. 4 des Serichtskostensgesetzt, welchen die Beklagte anzieht, steht nicht entgegen. Denn wenn derselbe auch nach der Auslegung, welche ihm der Plenarbeschluß der vereinigten Civilsenate des Meichsgerichtes vom 15. Februar 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 291, gegeben, die weitgehende Bedeutung hat, nicht bloß gegen die Höhe der Ansätze, sondern auch gegen die Zahlungsverpflichtung überhaupt, wie sie die Kostenrechnung aufstellt, Schutz zu gewähren, so fehlt doch im vorliegenden Falle die Voraussetzung, daß die Höhe der Sätze oder die Zahlungsverpflichtung bestritten ist.

Die Revision ist daher, da der Berufungsrichter unter Verletzung bes §. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 7. September 1879 den Rechts= weg für zusässig erachtet hat, begründet und somit die Aushebung bes Berufungsurteiles und Zurückweisung der Berufung gegen das land= gerichtliche Urteil auf Kosten der Klägerinnen geboten."